



Information zur Umsetzung von DPG-Vorgaben

Thema	Vorfristige Einbindung von Unternehmen und Getränkeverpackungen, die vom 1. Januar 2022 an der Pfand(erhebungspflicht) unterliegen	
Adressatenkreis	Erstinverkehrbringer Rücknehmer Forderungssteller Clearingdienstleister Hersteller von DPG-Rücknahmevorrichtungen Zählzentribetreiber Verwender DPG-Farbe	
Datum	10. März 2021	
Bitte um	Unterstützung	<input type="checkbox"/>
	Beachtung/Erledigung	<input checked="" type="checkbox"/>
	Stellungnahme	<input type="checkbox"/>
	Kenntnis	<input checked="" type="checkbox"/>
	Rücksendung	<input type="checkbox"/> bis zum

Sehr geehrte Damen und Herren,

der sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-Entwurf – VerpackG-E) sieht über die Änderung des § 31 eine Ausweitung der Getränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, vor.

Zum 1. Januar 2022 sollen folgende Änderungen – bezogen auf § 31 der VerpackG-E – in Kraft treten:

- A) Ab dem 1. Januar 2022 gilt die Pfandpflicht auch für die nachfolgend aufgeführten Getränke, die bisher einer Ausnahme von der Pfandpflicht unterlagen. Voraussetzung ist, dass sie in **Einwegkunststoffgetränkeflaschen oder Dosen** abgefüllt sind:
- Sekt, Sektmischgetränke (letztere, auch wenn sie einen Sektanteil von mindestens 50 Prozent aufweisen) sowie schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein (§ 31 Abs. 4 lit. 7a).
 - Wein und Weinmischgetränke (letztere, auch wenn sie einen Weinanteil von mindestens 50 Prozent aufweisen) und solche aus alkoholfreiem oder alkoholreduzierten Wein (§ 31 Abs. 4 lit. 7b).
 - weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form (letztere, auch wenn sie einen Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent aufweisen) (§ 31 Abs. 4 lit. 7c).
 - Alkoholerzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes der Alkoholsteuer unterliegen, (...) (§ 31 Abs. 4 lit. 7d).
 - sonstige alkoholhaltige Mischgetränke (auch wenn sie einen Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent haben) (§ 31 Abs. 4 lit. 7e).
 - Fruchtsäfte und Gemüsesäfte (§ 31 Abs. 4 lit. 7h).
 - Fruchtnektare ohne Kohlensäure und Gemüsenektare ohne Kohlensäure (§ 31 Abs. 4 lit. 7i).



B) Ab dem 1. Januar 2022 gilt die Pfandpflicht auch für die nachfolgend aufgeführten Getränke, die bisher einer Ausnahme von der Pfandpflicht unterlagen. Voraussetzung ist, dass sie in **Dosen** abgefüllt sind (§ 31 Abs. 4 Satz 2):

- Milch- und Milchmischgetränke (letztere, auch wenn sie einen Milchanteil von mindestens 50 Prozent haben) (§ 31 Abs. 4 lit. f).
- sonstige trinkbare Milcherzeugnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Milch- und Margarinegesetzes, insbesondere Joghurt und Kefir (§ 31 Abs. 4 lit. g).
- diätetische Getränke im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden (§ 31 Abs. 4 lit. j).

Konsequenzen der Ausweitung der Pfandpflicht auf weitere Getränkeverpackungen

Hersteller von vorgenannten Getränken, die in den entsprechenden Verpackungen abgefüllt werden, sind ab dem 1. Januar 2022 zur Erhebung eines Pfandes in Höhe von 0,25 Euro verpflichtet.

Alle der Pfandpflicht unterliegenden Einweggetränkeverpackungen sind vor dem Inverkehrbringen als pfandpflichtig zu kennzeichnen – also mit dem DPG-Kennzeichen zu versehen. Die Hersteller müssen an einem bundesweiten Pfandsystem – also dem DPG-System – teilnehmen. Vom 1. Januar 2022 an dürfen auch die weiteren Vertreiber (z.B. Händler) pfandpflichtige Verpackungen, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, nicht in Verkehr bringen, und sie müssen beim Inverkehrbringen das Pfand erheben.

Aufgrund der für die Umsetzung der Pfandpflicht vom Gesetzgeber gewählten Stichtagslösung zum 1. Januar 2022 ist es erforderlich, das DPG-System vorfristig für die Einbeziehung der ab dem 1. Januar 2022 pfandpflichtig werdenden Verpackungen zu öffnen und einen Anschluss an das DPG-System zu ermöglichen. Nur so kann es gelingen, den Handel frühzeitig mit als pfandpflichtig gekennzeichneten DPG-Verpackungen zu versorgen.

Maßnahmen zur vorfristigen Einbindung von Unternehmen und Verpackungen, die vom 1. Januar 2022 an der Pfand(erhebungs)pflcht unterliegen

1. Abweichend von Ziffer I.1.4 der Teilnahmebedingungen des DPG-Systems (Stand: 27. Oktober 2020) können sich ab sofort Unternehmen als Erstinverkehrbringer an das DPG-System anschließen, die Getränke in den Markt bringen, die vom 1. Januar 2022 an der Pfandpflicht unterliegen werden.
2. In Ergänzung von Ziffer I.1.2 der Teilnahmebedingungen dürfen Erstinverkehrbringer vom 1. Januar 2022 an pfandpflichtig werdende Einweggetränkeverpackungen unter folgenden Bedingungen mit dem DPG-Kennzeichen versehen und die Artikel in der Stammdatenbank hinterlegen.

Ab sofort können die vorstehend unter A) aufgeführten Getränke, die in Einwegkunststoffgetränkeflaschen oder Dosen abgefüllt sind, in das DPG-System eingebracht werden.

ANFORDERUNG: Einweggetränkekunststoffgetränkeflaschen aus PET mit Nylon sind in der Stammdatenbank als „sonstige Kunststoffe“ zu hinterlegen. Eine Umtragung auf den Code „11 – PET mit Nylon“ erfolgt voraussichtlich Ende 2021 und ist für die Erstinverkehrbringer kostenpflichtig. Die DPG wird hierzu nochmals gesondert informieren.

Voraussichtlich vom 1. Dezember 2021 an können die vorstehend unter B) aufgeführten, in Dosen abgefüllten und dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Getränke in



das DPG-System eingebracht werden. Die DPG wird auch hierzu nochmals gesondert informieren.

Die unter B) aufgeführten Getränke, die dem vollen Steuersatz unterliegen, können ab sofort in das DPG-System eingebunden werden.

3. Ab Freigabe sind die Verpackungen gemäß den Vorgaben der Teilnahmebedingungen mit dem DPG-Kennzeichen zu versehen und wie DPG-Verpackungen zu behandeln. Das bedeutet:
 - a. Die Rücknehmer sind zur Rücknahme von den mit einem DPG-Kennzeichen versehenen Verpackungen als DPG-Verpackungen verpflichtet (Ziffer III.1.1 der Teilnahmebedingungen).
 - b. Bei Inverkehrbringen der mit dem DPG-Kennzeichen versehenen Verpackungen ist das jeweilige Pfand zu erheben.
 - c. Bei Rücknahme der mit dem DPG-Kennzeichen versehenen Verpackungen ist das jeweilige Pfand zu erstatten.
4. Alle zuvor pfandfrei verkauften Verpackungen sind bei Teilnahme am DPG-System mit einer neuen GTIN gemäß den Kennzeichnungsvorgaben zu versehen. Nur so kann in der Übergangsphase eine sichere Unterscheidung pfandfreier und bepfandeter Verpackungen bei der automatisierten Rückgabe sichergestellt werden.
5. Die DPG weist die Unternehmen ausdrücklich darauf hin, dass die Verpackungen bis zum Inkrafttreten der Pfandpflicht zum 1. Januar 2022 als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 3 Absatz 8 sowie insbesondere der §§ 7 Absatz 1, § 9 bis § 11 VerpackG gelten, da bis dahin noch keine Ausnahme von den Vorschriften über die Systembeteiligungspflicht nach § 12 Nummer 2 VerpackG für sie gilt. Das bedeutet, dass diese Verpackungen auch wenn – vor dem 1. Januar 2022 freiwillig – ein Pfand erhoben wird, der Systembeteiligungspflicht unterliegen und Systembeteiligungsentgelte gezahlt werden müssen. Eine Befreiungsmöglichkeit bei freiwilliger Bepfandung sieht das Gesetz nicht vor.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr DPG-Team